

Mitteilung des Senats vom 9. Januar 2007**Umsetzung des Nichtraucher-schutzes für Kinder und Jugendliche**

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/1191 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Hintergrund für diese Große Anfrage ist das In-Kraft-Treten des § 10 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) zum 1. Januar 2007. Damit tritt nach einer fast vierjährigen Übergangsregelung eine Regelung in Kraft, nach der Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht in Automaten angeboten werden dürfen, es sei denn, ein Automat ist an einem für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unzugänglichem Ort aufgestellt oder es ist durch technische Vorkehrungen sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren aus dem Automaten keine Tabakwaren entnehmen können.

Bereits seit dem 1. April 2003, als das JuSchG in Kraft trat, gilt außerdem, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden darf. Diesbezüglich soll beurteilt werden, ob die Umsetzung der neuen Regelung im Land Bremen gesichert ist und ob mit der Regelung das Schutzziel des Nichtrauchens von Kindern und Jugendlichen unter 16 erreicht werden kann.

1. Wie beurteilt der Senat die Neuregelung in § 10 Jugendschutzgesetz hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und des Erreichens des Schutzziels?

Die Neuregelung einer technischen Vorkehrung an Automaten stellt sicher, dass diesen Geräten nur noch Tabakwaren entnommen werden können, nachdem mittels eines Jugendschutzmerkmals auf dem Chip einer elektronischen Zahlungskarte (Guthaben- oder EC-Karte) das Alter überprüft worden ist. Kinder und Jugendliche unter 16 dürften demnach keine Tabakwaren aus dem Automaten erhalten, vorausgesetzt ihnen ist die Zahlungskarte nicht ordnungswidrig von einem über 16-Jährigen überlassen worden. Mit dieser Regelung ist Kindern und Jugendlichen unter 16 der Zugang zu Tabakwaren erschwert worden.

Unabhängig von dieser Regelung muss jedoch festgestellt werden, dass Kinder und Jugendliche unter 16 nach wie vor Zugang zu Tabakwaren besitzen, die sie entweder aufgrund mangelnder Kontrollen durch das Verkaufspersonal in Ladengeschäften und Kiosken oder von älteren Personen erhalten. Insofern ist ein Missbrauch grundsätzlich weiterhin möglich.

2. Wie steht der Senat zu einem allgemeinen Verbot von Zigarettensautomaten?

Ein Verbot zur Aufstellung von Zigarettensautomaten wird vom Senat als ein wichtiges gesundheitspolitisches Signal bewertet, mit dem Tabakwaren, ähnlich wie beim EU-weit umzusetzenden Verbot der Tabakwerbung und bei dem von der Bundesregierung geplanten Rauchverbot in öffentlichen Räumen, weitestgehend aus dem öffentlichen Blickfeld potenzieller Raucher verschwinden. Aus Sicht des Jugendschutzes kann damit ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Beispielcharakters erwachsener Raucherinnen und Raucher für Kinder und Ju-

gendliche geliefert werden. Der ordnungswidrige Zugang zu Tabakwaren bleibt Kindern und Jugendlichen jedoch nach wie vor aufgrund mangelnder Kontrollen oder Überlassung durch ältere Personen erhalten (siehe auch die Antwort zu Frage 1).

In diesem Sinne hat auch die Gesundheitsministerkonferenz der Länder am 30. Juni 2006 die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass „im Interesse des Jugendschutzes weitere Einschränkungen der Verfügbarkeit von Tabakprodukten erforderlich sind, wie z. B. ein generelles Verbot von Zigarettensautomaten“.

3. Wie ist das bislang geltende Verbot des § 9 des „Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ durchgesetzt worden?
 - a) Welche Behörden sind für die Durchsetzung der Regelungen zuständig?
 - b) Welche Erkenntnisse hat der Senat über Verstöße gegen das Verbot?
 - c) Wie haben die zuständigen Behörden darauf reagiert?
 - d) In wie vielen Fällen sind Verstöße mit einem Bußgeld geahndet worden?

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen § 9 des früheren Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, das bis zum 31. März 2003 gültig war, waren das Stadtamt Bremen bzw. die Ortpolizeibehörde Bremerhaven. Beide sind nach dem In-Kraft-Treten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 aufgrund § 1 der „Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz“ weiterhin zuständig.

Erkenntnisse über Verstöße gegen das Verbot des § 9 JÖSchG liegen nicht vor, weil keine diesbezügliche Statistik geführt wird. Dem Stadtamt Bremen und der Ortpolizeibehörde Bremerhaven sind keine Ordnungswidrigkeitsverfahren in den letzten Jahren bekannt.

4. Wie wird die Neureglung in § 10 Jugendschutzgesetz umgesetzt?
 - a) Wie weit sind die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung bezüglich der Zigarettensautomaten entwickelt, und welche Vorkehrungen haben die zuständigen Behörden getroffen?
 - b) Sind entsprechende Vereinbarungen mit den Unternehmen getroffen, die Zigarettensautomaten in Bremen aufstellen?
 - c) Ergeben sich aus den Verfahren datenschutzrechtliche Probleme?

Die Umstellung von Tabakwaren-Automaten auf das bereits erwähnte elektronische Verfahren ist bereits bundesweit durchgeführt worden. Nach Erkenntnissen des Gewerbeaufsichtsdienstes ist die Umstellung der in Öffentlichkeit aufgestellten Geräte im Land Bremen weitestgehend abgeschlossen. Diese Umstellung schließt Geräte, die in Gaststätten, Restaurants oder anderen öffentlich zugänglichen Verkaufsräumen aufgestellt sind, mit ein.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Bremen hat keine Bedenken gegenüber dem Verfahren erhoben. Ein Legitimationsvermerk, der zum Kauf von Tabakwaren an Automaten berechtigt, ist bankseitig auf kontogebundenen Zahlungskarten bereits bei der Aushändigung an die Kunden gespeichert. Eine Personenbeziehbarkeit wird mit diesem Merkmal beim Zigarettenskauf im Automaten nicht hergestellt. Das Verfahren ist inzwischen auch von der Kommission für Jugendmedienschutz anerkannt worden.

Minderjährige Karteninhaber erhalten im Chip einen Vermerk mit dem verschlüsselten Datum, an dem der Karteninhaber volljährig wird. Dazu muss der Karteninhaber bzw. dessen Personensorgeberechtigten seine/ihre Einwilligung bei der Beantragung der Geldkarte geben.

5. Welche Konsequenzen ergeben sich für die in der Landesbauordnung (Stichwort: Warenautomaten) geregelten damit zusammenhängenden bauordnungsrechtlichen Aspekte? Sind Änderungen bremischer Regelungen erforderlich?

Zigarettensautomaten gehören begrifflich zu den Warenautomaten, die als verkehrsfähige Vorhaben nach Ziffer 9.8 des Anhangs zu § 65 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) ohne Baugenehmigung aufgestellt werden dürfen. Die Einhaltung der mit § 10 Jugendschutzgesetz an Zigarettensautomaten gestell-

ten Anforderungen hinsichtlich Aufstellungsort oder technischer Ausstattung werden also präventiv in einem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht geprüft. Eine Änderung dieser Rechtslage sieht der vorliegende Referenten-Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung in Übereinstimmung mit der Musterbauordnung und dem Novellenziel (Deregulierung) nicht vor.

Eine Baugenehmigungspflicht für Zigarettenautomaten würde insgesamt wenig Sinn machen, weil einerseits Zigarettenautomaten baurechtlich in allen Baugebieten materiell-rechtlich zulässig sind. Nur in reinen Wohngebieten bedarf es einer Ausnahme.

Andererseits würden die Anforderungen des § 10 Jugendschutzgesetz nach der mit der LBO-Novelle vorgeschlagenen Neukonzeption des Baugenehmigungsverfahrens als so genanntes Baunebenrecht in einem Baugenehmigungsverfahren nur geprüft, soweit der Fachgesetzgeber dem Baugenehmigungsverfahren eine derartige Prüfung „aufdrängt“. Das Jugendschutzgesetz enthält jedoch keine Bestimmungen über eine präventive Prüfung der durch § 10 Jugendschutz an Zigarettenautomaten gestellten Anforderungen.

Zigarettenautomaten müssen aber auch als bauordnungsrechtlich verfahrensfreie Vorhaben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, also auch § 10 Jugendschutzgesetz, einhalten (vergleiche § 65 Abs. 6 Satz 1 BremLBO). Es zählt gemäß § 61 Abs. 1 BremLBO zu den Aufgaben und Befugnissen der Bauordnungsbehörden, gegebenenfalls repressiv durch geeignete Maßnahme auf die Einhaltung dieser öffentlich-rechtlichen Vorschriften hinzuwirken.

6. Welche weiteren präventiven Maßnahmen werden von Seiten des Senats im Bereichs Tabakkonsum durch Jugendliche durchgeführt?

Als wichtige Rahmenbedingung und Grundlage für die präventiven Maßnahmen, die von Seiten des Senats durchgeführt worden sind, ist das seit dem 1. August 2006 geltende „Bremische Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, von Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen“ zu nennen. Die Einführung des Gesetzes wird von der Universität Bremen in Form einer Befragung der Lehrkräfte und Lehrmeister begleitet. Änderungen im Umgang mit Tabak werden bei Schülerinnen und Schülern von der Bremer „Schüler- und Lehrerbefragung zum Umgang mit Suchtmitteln“ („Bremer Schulbus“, ISAPP 2005) erfasst. In Bremerhaven wurde analog zum Gesetz ein Rauchverbot in allen Freizeiteinrichtungen der Stadt ausgesprochen.

Die Forderung des Nichtrauchens ist ein wesentlicher Schwerpunkt schulischer Suchtprävention. Mit vielfältigen Aktivitäten, die die kritische Auseinandersetzung mit dem Rauchen fördern, werden die Schulen bei der Umsetzung des Rauchverbots unterstützt. Dies ist – wie Untersuchungen in Australien und Kanada zeigen – eine notwendige Ergänzung zu gesetzlichen Regelungen.

Jugendliche, die bereits rauchen und Unterstützung suchen, um mit dem Rauchen wieder aufzuhören, erhalten Hilfe bei der Suchtprävention Bremen des Landesinstituts für Schule, beim Präventionszentrum Bremen-Nord und bei der Suchtprävention Bremerhavener Schulen. Von den Schulen dazu beauftragte Lehrkräfte sind für die Durchführung eines so genannten Anti-Rauch-Kurses fortgebildet worden.

In Kooperation mit dem Lungenzentrum am Klinikum Bremen-Ost gGmbH führt die Suchtprävention Bremen des Landesinstituts für Schule Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte durch. Außerdem werden mit dem gleichen Partner Schulveranstaltungen ab der 8. Klasse sowie für berufliche Schulen angeboten, auf denen u. a. Thoraxchirurgen und Lungenfachärzte über Rauchen aus medizinischer Sicht berichten.

Seit dem Schuljahr 2001/2002 nehmen Bremer Schulklassen der Stufen 5 bis 8 an dem internationalen Wettbewerb „Be smart – don't start!“ teil. Des Weiteren wurden 2005 und 2006 an jeweils zwei Tagen von der Suchtprävention in Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) im CinemaxX-Kino die „Jugendfilmtage zu Nikotin und Alkohol“ durchgeführt, die mit großer Resonanz von Schulklassen wahrgenommen wurden.

7. Wie hat sich der Tabakkonsum von Jugendlichen in den letzten fünf Jahren entwickelt, und auf welche Einflüsse ist dies nach Ansicht des Senats zurückzuführen?

Durch verstärkte Aufklärungskampagnen, u. a. auch von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) ist die Öffentlichkeit für die Gefahren des Rauchens sensibilisiert worden und damit der Boden für gesetzliche Regelungen bereitet worden.

So hat die Kombination aus gesetzgeberischen Maßnahmen, z. B. die letzten Tabaksteuererhöhungen, und bundesweiten wie auch regionalen Präventionsangeboten dazu geführt, dass viele Erwachsene das Rauchen aufgeben und der Anteil der rauchenden Jugendlichen erstmals wieder sinkt. Der Raucheranteil bei den 12- bis 17-Jährigen ist von 28 % (2001) auf 20 % (2005) zurückgegangen (BzgA, 2005).

Nur noch 26 % der 12- bis 19-Jährigen bezeichneten sich 2005 als „ständige oder gelegentliche Raucher“, der niedrigste Wert seit Beginn der Untersuchungen der BzgA in 1979.

Ein Rückgang der Raucherquote ist bei weiblichen und männlichen Jugendlichen gleichermaßen zu beobachten. So steigt der „Nie-Raucher“-Anteil bei den 12- bis 19-jährigen jungen Männern von 42 % in 2003 auf 46 % in 2005, bei den gleichaltrigen jungen Frauen nimmt der Anteil im gleichen Zeitraum von 41 % auf 44 % zu (BzgA 2006).

Allerdings ist nach dem Bundesgesundheitsurvey 2006 bei beiden Geschlechtern das Rauchen unter den 18- bis 19-Jährigen noch am weitesten verbreitet (Männer: 54 %; Frauen: 48 %). Die Verbreitung des Rauchens variiert außerdem mit der Schulbildung. In der Gruppe der 18- bis 19-Jährigen rauchen 63 % der Personen mit Hauptschulabschluss, 52 % derjenigen mit einem Realschulabschluss und 39 % derjenigen mit Abitur. Eine Verbesserung der Bildung stellt sich ebenfalls als ein bedeutender Beitrag zur Rauchprävention heraus.

Weitere gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des Nichtraucher-schutzes, wie beispielsweise in Gaststätten, öffentlichen Gebäuden sowie in Verkehrsmitteln, sind notwendig.